

Habilitationsordnung der Universität Basel

Vom 22. Mai 2003

Der Universitätsrat der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 9 Ziff. 8 des Universitätsgesetzes vom 8. November 1995¹⁾, folgende Ordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1. Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Verleihung und zum Entzug der Lehrbefugnis, im Folgenden *venia docendi*, an der Universität Basel.

² Im Rahmen dieser Ordnung können die Fakultätsversammlungen ergänzende Bestimmungen erlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat.

Bedeutung und Ziel der Habilitation

§ 2. Mit der Habilitation werden wissenschaftlich ausgewiesene Personen zu Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten ernannt. Sie erhalten damit die *venia docendi* für einen Wissenschaftsbereich.

² Die erfolgreiche Habilitation bestätigt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Fähigkeit, einen Wissenschaftsbereich in Forschung und Lehre selbständig an der Universität zu vertreten.

³ Jede Privatdozentin bzw. jeder Privatdozent ist verpflichtet, wissenschaftlich tätig zu bleiben und eine Lehrveranstaltung im durchschnittlichen Umfang von zwei Semesterwochenstunden in dem Wissenschaftsbereich wahrzunehmen, für den die *venia docendi* erteilt worden ist. Anrechenbar sind auch Lehrveranstaltungen im Rahmen von transdisziplinären Programmen.

⁴ Die Fakultät kann auf begründetes Gesuch hin Habilitierte für maximal zwei aufeinander folgende Semester von der Lehrverpflichtung befreien.

¹⁾ SG 440.100.

Erlöschen und Wiederverleihung der venia docendi

§ 3. Die Lehrbefugnis erlischt durch

- a) den Verzicht,
- b) die Übernahme einer hauptamtlichen bzw. die Annahme einer ständigen Lehrtätigkeit an einer Hochschule.

² Die venia docendi kann ehemaligen Habilitierten der Universität Basel auf deren Gesuch hin wieder verliehen werden, wenn die venia docendi der Betreffenden aufgrund von Abs. 1 lit. b erloschen ist, sie diese Art von Tätigkeit an keiner anderen Hochschule mehr ausüben und die Voraussetzungen gemäss § 2 Abs. 2 dieser Ordnung nach wie vor erfüllt sind.

³ Liegt einer der in Abs. 1 aufgezählten Gründe vor, so stellt die Fakultät der Regenz Antrag auf Feststellung des Erlöschens der venia docendi.

Entzug der venia docendi

§ 4. Die Fakultät überprüft mindestens alle fünf Jahre, ob die Voraussetzungen gemäss § 2 Abs. 3 dieser Ordnung noch erfüllt sind.

² Sind diese Voraussetzungen für die venia docendi nicht mehr erfüllt, stellt die Fakultät der Regenz Antrag auf Entzug.

Stellung der Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 5. Die Stellung der Privatdozentinnen und Privatdozenten, insbesondere deren Rechte und Pflichten, sind in separaten Erlassen geregelt.

² Die Habilitation gibt keinen Anspruch auf Anstellung oder Gewährung eines Lehrauftrags.

II. HABILITATIONSVERFAHREN

Voraussetzungen für die Habilitation

§ 6. Voraussetzungen sind:

- a) Promotion an einer schweizerischen Hochschule bzw. ein Äquivalent,
- b) schriftliche Habilitationsleistung,
- c) Nachweis pädagogisch-didaktischer Fähigkeiten,
- d) Probevorlesung und Kolloquium.

² Auf eine schriftliche Habilitationsleistung kann verzichtet werden, wenn sich die Habilitandin bzw. der Habilitand bereits an einer anderen Hochschule unter vergleichbaren Bedingungen für den Wissenschaftsbereich habilitiert hat, für den sie bzw. er sich an der Universität Basel bewirbt.

Schriftliche Habilitationsleistung

§ 7. Die schriftliche Habilitationsleistung ist ein selbständiger wissenschaftlicher Beitrag aus dem Wissenschaftsbereich, für den die *venia docendi* erteilt werden soll

² Sie besteht aus einer Monographie oder aus einer Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen (Sammelhabilitation).

Nachweis pädagogisch-didaktischer Fähigkeiten

§ 8. Pädagogisch-didaktische Fähigkeiten werden in der Regel durch erfolgreiche Lehr- und Vortragserfahrung sowie durch den Besuch eines methodisch-didaktischen Grundkurses nachgewiesen.

Probevorlesung und Kolloquium

§ 9. Die Probevorlesung und das Kolloquium dienen dem Nachweis der Befähigung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, wissenschaftliche Sachverhalte in didaktisch-methodisch fundierter Weise zu vermitteln.

² An Stelle der Probevorlesung kann eine andere Form der Lehrveranstaltung treten.

Habilitationsverfahren

§ 10. Habilitationsgesuche werden bei der Fakultät eingereicht. Das Gesuch bezeichnet den Wissenschaftsbereich, für den die *venia docendi* erteilt werden soll. Gleichzeitig mit dem Gesuch werden folgende Unterlagen eingereicht:

- a) schriftliche Habilitationsleistung,
- b) Lebenslauf,
- c) Publikationsliste,
- d) Nachweis pädagogisch-didaktischer Fähigkeiten,
- e) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche.

² Bei einer Verzögerung des Verfahrens kann sich die bzw. der Bewer-bende mit der Bitte um Vermittlung an das Rektorat wenden.

Überprüfung der formalen Voraussetzungen

§ 11. Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft, ob die formalen Voraussetzungen einer Habilitation erfüllt sind, und unterbreitet das Gesuch der Fakultät.

² Die Fakultät entscheidet binnen zehn Wochen nach Einreichen des Gesuches über die Einleitung des Habilitationsverfahrens. Diese Frist steht während der vorlesungsfreien Zeit still.

³ Die Fakultäten können eine Kommission mit dem Habilitationsverfahren betrauen. Die Mitbestimmung der Gruppierungen muss dabei entsprechend dem Mitbestimmungsschlüssel der Fakultätsversammlung gewährleistet bleiben.

Gutachtende

§ 12. Die Fakultät wählt drei Gutachtende, davon in der Regel zwei externe Personen.

² Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann eine weitere Person als Gutachterin bzw. Gutachter benennen.

Zulassung zu Probevortrag und Kolloquium

§ 13. Die Fakultät (bzw. die mit der Habilitation betraute Kommission) entscheidet nach Kenntnisaufnahme der Gutachten über die Zulassung zur Probevorlesung mit anschließendem Kolloquium. Sie bestimmt das Thema der Probevorlesung aus den drei Vorschlägen der Habilitandin bzw. des Habilitanden, und teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Themenwahl spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit.

² Für die Probevorlesung soll die Habilitandin bzw. der Habilitand Themen wählen, die nicht unmittelbar den Gegenstand der Habilitationsschrift betreffen.

³ Der Beschluss der Fakultät über die Zulassung zur Probevorlesung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens sechs Monate nach der Einleitung des Habilitationsverfahrens mitzuteilen.

*Verleihung der *venia docendi**

§ 14. Wenn die Fakultät nach Anhörung der Probevorlesung und des Kolloquiums befundet, der Bewerber bzw. die Bewerberin sei geeignet, so stellt und begründet sie bei der Regenz schriftlich den Antrag, die *venia docendi* für einen durch die Fakultät beschlossenen Wissenschaftsbereich zu erteilen. Aus ihm muss der Umfang des Wissenschaftsgebietes, für das die Lehrbefähigung verliehen wird, klar ersichtlich sein.

² Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, die Probevorlesung und/oder das Kolloquium aber als ungenügend beurteilt, erhält die Habilitandin bzw. der Habilitand einmal Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens eine neue Probevorlesung zu halten. Ein zweiter ungenügender Probevortrag führt zur Ablehnung der Habilitation.

³ Eine Umhabilitation, wie sie § 6 Abs. 2 vorsieht, kann unter dem Vorbehalt vorgenommen werden, dass der Nachweis pädagogisch-didaktischer Fähigkeiten nachträglich erbracht wird.

⁴ Die Regenz verleiht die *venia docendi*.

Ablehnung der Habilitation

§ 15. Die Ablehnung muss die Fakultät der Habilitandin bzw. dem Habilitanden mittels begründeter Verfügung mitteilen.

² Bei Ablehnung der Habilitation kann das Verfahren nicht wiederholt werden.

³ Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden steht das Recht auf Einsicht in die für den Entscheid massgebenden Akten zu.

Antrittsvorlesung

§ 16. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten halten innerhalb eines Jahres nach der Verleihung der *venia docendi* eine öffentliche Antrittsvorlesung.

Rechtsweg

§ 17. Die Verfügungen betreffend die Verleihung und den Entzug der *venia docendi* können bei der vom Universitätsrat gewählten Rekurskommission angefochten werden.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmung

§ 18. Diese Ordnung gilt für alle Habilitationsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht werden. Für alle übrigen Habilitationsverfahren gilt die Ordnung über die Habilitation zum Privatdozenten an der Universität Basel vom 26. Februar 1975.

Schlussbestimmung

§ 19. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.²⁾

² Diese Ordnung ersetzt die Ordnung über die Habilitation zum Privatdozenten an der Universität Basel vom 26. Februar 1975.

²⁾ Wirksam seit 26. 6. 2003.